

# Kreisauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Edleben-Magazin  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Besitzerschaft  
Nr. 12.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 17.

Montag, 22. Januar 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauflistung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Poststelle Postamtshaus vierzehntäglich 2,10 Pf., monatlich 20 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gestraubter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachschlags- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs steht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Fröhlichkeit an der Elbe“ — Im Falle höherer Gewalt — Friede oder sonstiger irgendwieher Störungen des Betriebes der Druckerei, die Versorger über der Verförderungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Wilhelm Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

In Radeberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgetragen.  
Dresden, den 19. Januar 1917.

Ministerium des Innern.

14 b II V.  
318

## Bericht mit Sühstoff.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September vor. Js. wird darauf hingewiesen, daß Sühstoff von jetzt ab nur gegen Vorlegung der Brotausweisliste abgegeben wird.

Großenhain, am 20. Januar 1917.

66 o F II B. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Strohlieferung betr.

Diesen Landwirte im Besitze, die Stroh zu verkaufen haben werden hiermit im eigenen Interesse des Bezirks, von dem die Lieferung von Stroh, das evtl. zwangsweise zu beschaffen ist, seitens der Militärverwaltung verlangt wird, veranlaßt, dieses an die zuständigen Proviantämter freihändig zu verkaufen.

Es wird gesucht: **Belegdrucksatz** à 30. 25 M., drahtgebrettedt **Maschinen-**  
**stroh** — von dem mindestens 180 Mtr. auf einen Kugelwagen geladen werden können —  
à Gr. 2,35 M. und unverzweigtes **Washmaschinenstroh** à Gr. 2, — M. frei Verladestelle des Verkäufers bei Ware mittlerer Art und Güte. Die Ausfuhr hat wenn irgend möglich, zur Entlastung der Eisenbahnen durch Gespann zu erfolgen.

Großenhain, am 19. Januar 1917.

886 b D. Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Gemeinden und Rittergutsbesitzungen des Bezirks wollen alsbald und längstens bis zum

10. Februar 1917

direkt bei demjenigen Amtstrahnenmeister, von welchem die Rufficht über die betreffenden Wegen geführt wird, anzeigen, zu welcher Zeit sie die Bezirkstrahnenwale in diesem Jahre benötigen.

Zu diesen Anzeigen sind die den Gemeinden und Rittergutsbesitzungen kurzer Hand zugegangenen, bzw. insofern dies nicht möglich ist, bei dem zuständigen Amtstrahnenmeister unentbehrlich zu begleitenden Vordrücke zu verwenden.

Nach Eingang der Anzeige wird für jede Bezirkstrahne ein Walzenplan aufgestellt und den Betreibern durch die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft mitgeteilt und — vergleiche Punkt 3 des II. Nachtrages zu dem Regulative über die Verwendung der Bezirkstrahnenwale vom 19. Dezember 1888.

Großenhain, am 19. Januar 1917.

25 H. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 22. Januar 1917.

— Eine außerordentlich erfreuliche Zuwendung ist in diesen Tagen von der Firma Gebrüder Schönherz dem Verein Heimatbank in der Stadt Riesa gemacht worden. Nachdem der hier wohnende Mitinhaber der genannten Firma erst im vorigen Jahre eine wohltätige Stiftung von 10000 M. errichtet hat, sind von ihm jetzt dem Verein Heimatbank 10000 M. in 5%iger deutlicher Reichsanleihe überwiesen worden. Der Firma gebührt für diese hochberühmte Zuwendung der herzlichste Dank. Möchte das soine Beispiel weitere Zuwendungen für den gebürgten guten Zweck euregnen. Denn je länger der Krieg dauert, um so größer und kostspieliger werden die Aufgaben, die dem Verein Heimatbank in der Stadt Riesa in der Zukunft erwachsen. Da sich diese Aufgaben nicht bloß auf die ersten Jahre, sondern auf Jahrzehnte nach dem Kriege erstrecken, sind größere Kapitalzuwendungen, die in späteren Zeiten das finanzielle Rückgrat für das Wirken der Vereine Heimatbank zu bilden geregnet sind, besonders dankbar zu begrüßen.

— Brütiges Winterwetter seitwerte den zweiten Sonntag aus. In der vorangegangenen Nacht hatte die Temperatur wohl ihren niedrigsten Stand in diesem Winter erreicht. Dieser hielt nun schon seit Wochen das Regime, aber während er sich zunächst von der freudlichen Seite zeigte, erwies er sich nun seit einigen Tagen ganz als der „darte, fernste Mann“. Ob er hierin auch von Dauer sein wird, bleibt abzumachen; für gewöhnlich soll ja „gestrange Herren nicht lange regieren“. Die Kinder freuen sich des Winters und genießen die Freuden des Rodelns und Schlittenlaufen. Auch die Erwachsenen bleiben nicht in den Stuben, zumal die Sonne um die Mittagszeit die Kälte etwas mildert.

— Giro- und Post scheideverkehr. Es wird von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß die Giro- und Postscheckkonten auf Begleichung ein- und auszugzahlende Beträge auf Postanweisungen, Zahlarten und Zahlungen mittels Schecks geleistet werden können. Note und welche Reichsbanknoten, Postnoten und Überweisungen des Postscheckverkehrs, Privatanschreibe und Platzzahlungen können in Zahlung gegeben werden. a) bei Einzahlungen auf Postanweisungen und Zahlarten, b) beim Glücks von Wertgegenen im Betrage von mindestens 20 M., c) bei Gutschaltung von Zeitungsgeld seitens des Besitzers, d) bei Entrichtung der Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsaufwendungen und der Zeitungsgebühr. Durch Post-, Reichsbank- und Privatbanknoten und Platzzahlungen können ferner alle Beträge, welche die Reichs-Postverwaltung aus einem bestehenden Schuldenverhältnis zu fordern hat, vom Schuldner beglichen werden, z. B. Fernpreisgebühren, gekündete Postbeträgen und Telegrammgebühren, Beträge für Postpauschalen, Miete für Benutzung von Grundstücken, Gebühren für die Anwerfung von Dienststellen zur Benutzung überwiesenen Telegraphenleitungen und Kabeladern, Scheckgebühren, Gebühren für Privatbriefkästen. Schecks und Platzzahlungen werden allgemein auch dann in Zahlung genommen, wenn ihre Betrag nur einen Teil der Zahlung

ausmacht und der Rest bar gezahlt wird. Schließlich können Fernpreisgebühren und ähnliche Gebühren, die von Reichsbank-Girokunden an die Post zu entrichten sind, im Wege der Giroübertragung in der Weise beglichen werden, daß nach Vereinbarung mit der Reichsbankanstalt und nach Abgabe einer dementsprechenden Erklärung beim Vermittlungsamt die Reichsbank die ihr von den Verlehranten mitgeteilten Gebührenbeträge ohne Ausstellung von Schecks den Girokonten der Teilnehmern zur Last schreibt und gleichzeitig dem Girokonto der Poststelle gutgeschreibt. Ein ähnlicher Ausgleich kann auch in solchen Fällen ausgeführt werden, in denen der Zahlungsschreiber ein Konto bei einer an den Postscheckverkehr angegliederten Privatbank hat. Unterhält. Die Begleichung von Postauftrags- und Nachnahmedrägen mit Scheck ist nicht zugelassen. Eine Gebühr für die mit der Behandlung der Schecks verbundenen Mühsalwaltung wird nicht erhoben.

— Sonnenfinsternis. Am morgigen Dienstag findet eine teilweise Sonnenfinsternis statt. Sie beginnt 6 Uhr 43 Minuten vormittags, wenn die Sonne noch tief unter dem Horizont steht. Ihr Aufgang erfolgt im mittleren Norddeutschland erst wenige Minuten nach 8 Uhr, und da der Augenblick der größten Verfinsternung um 8 Uhr 28 Minuten eintritt, so erhebt sich das Tageslicht bereits stark verflautet über den Horizont. Die größte Verfinsternung beträgt, wie im Chemn. Tgl. mitgeteilt wird, 72 Stundenstel in Teilen des Sonnendurchmessers. Ganz so stark erscheint in Deutschland die Sonne aber nicht bedeckt; in Ostdeutschland, wo die Verfinsternung am größten ist, beträgt sie etwa zwei Drittel der Sonnenoberfläche; der Grad der Verfinsternung nimmt in der Richtung nach Westen ab. Das Ende der Bedeckung erfolgt um 10 Uhr 13 Minuten vormittags. Sichtbar ist die Sonnenfinsternis in ganz Europa mit Ausnahme des äußersten Westens. Bei uns endet die Finsternis gegen 9 Uhr vormittags; um sie beobachten zu können, muß man also einen freigelegten Ort aussuchen, der den Blick auf den südöstlichen Horizont ermöglicht, über den im Augenblick ihres Aufgangs die Sonne teilweise verdeckt hinaufsteigt. Mit Rücksicht auf die unausbleiblichen schweren Schädigungen der Augen sei dringend davor gewarnt, ohne Verwendung von Schutzmitteln in die Sonne zu sehen. Zur Abblendung des Sonnenlichts eignet sich jedes stark gefärbte Glas; zur Not tut es ein ganz gewöhnlicher Glasherben, den man entsprechend stark beruft.

— Die Üb. als Schiffsaltermittler. Wenn die Angehörigen Vermüthen in Beziehung der sächsischen, preußischen, bayerischen und württembergischen Sonderlisten Unermittelte Heeresangehörige, Nachk. und Gundlachen, die Uhr- oder Reparatur-Rummern der Uhr des betreffenden Soldaten beim Uhrmacher feststellen und den in den Sonderlisten genannten Stellen angeben, so kann das Schiff, manches Vermüthen aufgeklärt werden. Räher siehe sächsische Verlustliste 362 vom 26. November 1916 und 377 vom 16. Januar 1917.

— Rückwirkung des Krieges auf den bürgerlichen Grundbesitz. Der Krieg wird infolge seiner langen Dauer aus Rückwirkungen auf den bürgerlichen Grundbesitz in Sachsen haben. Während jetzt noch allgemein

## Fleischversorgung.

Unter Bezugnahme auf § 8 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1916/4. Juli 1916, Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher betreffend, gibt der unterzeichnete Kommunalverband bekannt, daß von jetzt ab wöchentlich 150 Gramm Fleisch, Wurst, Speck oder Mohrett zusammen), für Kinder bis zu 6 Jahren 125 Gramm angefordert und soweit die Vorräte reichen, abgesondert werden dürfen. Weiter wird darauf hingewiesen, daß laut ausdrücklicher Vorbehalt Fleischer ihren Kunden immer nur die Kontrollmarken für die Zeit abnehmen dürfen, für die sie sich in die Kundenliste haben eintragen lassen, d. h. jetzt für 14 Tage.

Großenhain, d. h. jetzt für 14 Tage.

Nr. 397 b F II a. Der Kommunalverband.

## Kriegsfaßfeierlichkeit.

Um zu verhindern, daß die vom Kommunalverband hergestellte, nur für die Bezirke eingeflossene bestimmte Kriegsfeierlichkeit abweicht, wird hiermit bestimmt, daß vom 23. Febr. bis ab diese Kriegsfeierlichkeit nur gegen Vorlegung der Brotausweisliste abgegeben werden darf.

Großenhain, am 22. Januar 1917.

Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Gütesiegel des Elbstromes. Es wird das Publikum zur Vermeldung von Un- glückfällen vor dem Betreten der an den Ufern des Elbstromes sich bildenden Eisdecken und der schwimmenden Eisbällen gewarnt und ein derartiges Betreten verboten.

Insbesondere wird es den Eltern und Erziehern zur strengen Pflicht gemacht, ihre Pflegeehoblen von dem gefährlichen Strombereich fern zu halten.

Die Polizeibehörden wollen durch leichiges Abgeben der Ufer verhindern, daß der Leichtsinn und Wagemut der Jugend wiederum Ufer an Menschenleben erfordert. Die Schulen werden erucht, die Schulkinder auf das Verbot und die bestehende Gefahr hinzuweisen. Das Schlittschuhlaufen auf der Elbe darf nur innerhalb abgegrenzter Eisbahnen, deren Sicherheit und Abgrenzung von einer Gemeindebehörde durch eine autorisierte Person festgestellt werden darf, erfolgen. Eine Eisstärke von mindestens 10 bis 12 cm ist hierfür erforderlich. Sollte das Eis im Laufe dieses Winters auf der Elbe zum Stehen kommen, so ist die Benutzung der Eisböfe zur Überquerung der Elbe nur auf den von den Strombehörden abgetesteten Übergängen gestattet.

Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Zuüberhandlungen werden auf Grund von § 866" des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Meißen, am 20. Januar 1917.

78 X. Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

versucht wird, diesen Grundbesitz in der angestammten Familie als genügend rentierendes Gut zu behalten, gefallen sie nach Neuzugungen sachverständiger Stellen die Verhältnisse dennoch immer mehr darunter, daß nach dem Kriege zahlreiche Besitzveränderungen auf dem Lande unvermeidlich sein werden. Der Krieg hat in vielen bürgerlichen Betrieben Zustände geschaffen, die die Weiterbewirtschaftung ungewisser erschweren, ja sie in vielen Fällen geradezu unmöglich machen. Für diese Betriebe bedeutet die Veränderung des Gutes die Verzierung aus einer qualvollen Lage und Erhaltung eines gefährdeten Vermögens. Zahlreiche Landwirte und alle Angehörige im Hildebrandtlande haben sich überarbeitet und dadurch gefährdet geschädigt. Viele Kriegerwitwen und ältere Bewohner, deren Söhne den Helden Tod erlitten, befinden sich nicht mehr in der Lage, ihren bürgerlichen Grundbesitz selbst erfolgreich weiter zu bewirtschaften, zumal es stark an landwirtschaftlichen Arbeitskräften mangelt. In welcher Weise sich die Besitzveränderung vollziehen wird, läßt sich heute mit klarheit noch nicht erkennen. Immerhin geben Aufsätze in dieser Beziehung einige Anhaltspunkte. Aus der Umgebung größerer Städte wird berichtet, daß angefachtes der Erbschweren der menschlichen Ernährung vermögende Stadtbewohner dauerlich Grundbesitz mit Selbstversorgung mit Nahrung aufgekauft und dabei übermäßig hohe Preise bezahlt haben. Ferner zeigt sich das Bestreben, Gewinne aus der Kriegsindustrie durch Ankauft von Grundbesitz zu verwerten. Damit der Prozeß der Verschiebung der Besitzverhältnisse auf dem Lande nicht volkswirtschaftlich ungünstige Formen annimmt, deren eine die übermäßige Zusammenballung des Vermögens in wenigen kapitalkräftigen Händen sein würde, haben die Königliche Staatsregierung und der Landeskonsulent sowie verschiedene andere gemeinsam wirkende Stellen bereits vor einiger Zeit dieser Angelegenheit ihr Augenmerk zugewendet. Vor einer allzu großen Berücksichtigung ist übrigens der bürgerliche Grundbesitz Sachsen bereits durch das Disseminationsgesetz vom 18. November 1843 geschützt.

— Über Kleiniebelung und Landarbeit äußert sich der Geschäftsbericht des Landeskonsulenten für das Königreich Sachsen u. a. wie folgt: Es ist nicht richtig anzunehmen, daß die Zahl der freien Arbeiter zur Schaffung möglichster vieler kleiner Eigentumsstellen in erheblichem Maße vermehrt werden könne. Solche Kleiniebelung ist möglich als Teil des Aussteigens ist die Landarbeiter; aber die Zahl der inländischen Arbeiter ist dadurch nicht in kürzer Zeit zu vermehren. Die ausländische Wanderarbeit läßt sich dadurch nicht halb einschränken. Der Landarbeiter, so lange er das bleibt will, erwirkt nicht gern eine Eigentumsstelle, da ihn dies an den Ort und die Arbeitsgemessenheit bindet, er aber lieber frei bleibt will. Eine Kleinstelle erwirkt der Landarbeiter im Regal nur, wenn er die Möglichkeit hat, durch Ankauft oder Bepacht Kleinbauer zu werden und dann die Bohnarbeit aufzugeben. Häufig scheut auch die Frau die mit der Kleinbauerstelle verbundene vermehrte Arbeit. Es besteht also fernabweg dertrieb nach Erwerb von Eigentum bei den Landarbeitern. Die Kleinstellen werden von gewerblichen Arbeitern, Beamten oder Gewerbetreibenden,